

Stört Corona den Bauablauf?

Auswirkungen von COVID-19 (Corona) auf den
Bau- sowie Betriebsablauf

Auswirkungen

- MitarbeiterInnen müssen infolge der Kita- und Schulschließungen ihre Kinder betreuen
- MitarbeiterInnen befinden sich in Quarantäne (Arbeitsausfall)
- Schwierigkeiten bei Materiallieferungen
- (ausländische) Subunternehmer können ihren Vertragspflichten nicht nachkommen
- Behördliche Anordnungen (Grenze, Baustellen, Personal, Warenverkehr)

Folgen

- Baustellen können nicht mit der erforderlichen "Mannstärke" besetzt werden
- Bauablauf gerät ins Stocken, weil Material nicht rechtzeitig geliefert werden kann
- Preisschwankungen bei Neubestellungen von Material
- Vertragstermine können nicht eingehalten werden (Bauverzug)
- Subunternehmer können aufgrund von Grenzschließungen nicht mehr kommen

Coronavirus = höhere Gewalt?

- World Health Organization erklärte Corona zur Pandemie
- Pandemie = höhere Gewalt
- Höhere Gewalt = ein Ereignis, welches keiner Sphäre einer der Vertragsparteien zuzuordnen ist, sondern von außen auf die Lebensverhältnisse der Allgemeinheit oder einer unbestimmten Vielzahl von Personen einwirkt und objektiv unabwendbar sowie unvorhersehbar ist (BGH, Ur.t.v. 22.04.2004 – III ZR 108/03).

Checkliste

- ✓ Wann wurde der Vertrag geschlossen? War Corona schon “vorhersehbar”?
 - Wenn **ja**, ggf. kann man sich nicht auf “höhere Gewalt” berufen.
 - Wenn **nein**, gibt es im Vertrag mit dem Auftraggeber verbindliche Vertragsfristen?
- ✓ beim Eintritt höherer Gewalt wird die betroffene Vertragspartei zeitweise von ihren Leistungspflichten frei, ohne dass die andere Partei Ansprüche herleiten könnte (z.B. MitarbeiterInnen in Quarantäne, Materiallieferungen nicht möglich, ggf. Subunternehmer sind von Grenzschließungen betroffen)
- ✓ Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 c VOB/B)
- ✓ ggf. müssen Termine neu vereinbart werden (Stichwort: “vollständig durcheinander”)
- ✓ Auftraggeber kann keine Vertragsstrafe/Verzugsschäden geltend machen
- ✓ ggf. Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar oder sachgerecht (§ 313 BGB: Wegfall der Geschäftsgrundlage)
- ✓ Kündigungsrecht für beide Parteien (§ 6 Abs. 7 S. 1 VOB/B) “Unterbrechung länger als 3 Monate”
- ✓ Behinderungsanzeige gegenüber dem Auftraggeber formulieren und **per Post** versenden

Aber vor allem: Sprecht mit dem Vertragspartner!

Und noch wichtiger: Sprecht mit uns!

Gemeinsam lässt sich mehr bewegen.



beck rechtsanwälte ist eine Wirtschafts-Kanzlei mit Sitz in Hamburg und Berlin. Als Full-Service-Kanzlei beraten unsere Rechtsanwälte nationale und internationale Mandanten bei ihren deutschen und grenzüberschreitenden Geschäften. Unsere Branchenschwerpunkte sind Immobilien, erneuerbare Energien und IT / IP / neue Medien. Eine weitere Kernkompetenz ist die Beratung ausländischer Unternehmen, die sich in Deutschland ansiedeln oder investieren wollen. beck rechtsanwälte ist Mitglied von LNI Legal Network International, einem internationalem Netzwerk von Rechtsanwälten mit Mitgliedern in über 50 Ländern.

beck rechtsanwälte

Ericusspitze 4

20457 Hamburg

T: +49 40 3010070

F: +49 40 301007100

E: hamburg@becklaw.de

Kurfürstendamm 186

D-10707 Berlin

T: +49 30 88924886